



Telefon: (02 61) 3 99 - 0  
Durchwahl: (02 61) 3 99 - 2556  
Telefax: (02 61) 3 99 - 122  
Telex: 86 26 19  
BASA: 9 43/8 72/2 75  
SITA: ZNV BP XH  
E-Mail:  
Auskunft erteilt: Herr Vanlandingham

Bundespolizeipräsidium, Roonstraße 13, 56068 Koblenz

Regierung von Oberbayern  
Zentrale Rückführungsstelle ZRS  
z. Hd. Herr Glück  
Boschetsriederstrasse 41

81379 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bitte immer angeben)  
25-2 PE 12823/12966

Datum  
Koblenz, den 27.06.12

**Betr.:** Beschaffung von Heimreisedokumenten für ausländische Staatsangehörige  
**Anlage:**

**Ergebnisprotokoll über eine Anhörung bei der Botschaft Nigeria**

Am 21.06.2012 wurde die Antragsperson

**DOE, Joseph,\*01.01.1967**

bei der nigerianischen Vertretung zum Zwecke der Feststellung von deren Staatsangehörigkeit angehört.

Befragung erfolgte in folgender Sprache:  Englisch  Hausa  
 Ibo  Yoruba  
 Französisch

**Ergebnis der Befragung:**  z.Zt. negativ / Sachbeweise erforderlich  
 positiv / Paßersatzzusage

4. Anhörung notwendig: Ja, jedoch nur unter der Vorlage von eindeutigen Sach- bzw. Identitätsbeweisen.

Einschätzung der tatsächlichen bzw. möglichen / vermuteten Staatsangehörigkeit:

Nigeria  Liberia  Gambia  
 Ghana  Sierra Leone

Bei Passersatzzusage - Durch zuständige Ausländerbehörde ist umgehend die Flugbuchung zur vorgesehenen Abschiebung zu übersenden; bitte eine Vorlaufzeit von - 28 - Tagen zur Erteilung / Versendung des Dokumentes berücksichtigen.

Bei negativem Ergebnis Neuanhörung unter Vorlage von Sachbeweisen erforderlich. Hier wären z.B. Briefe / Telefonate von / nach Nigeria vorstellbar.

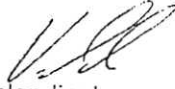
Bearbeitungsvermerk / Notizen zum Verlauf der Befragung :

Der Betroffene zeigte sich nur in einem sehr unfreundlichen Ton und weigerte sich vehement die Fragen der beiden nigerianischen Botschaftsvertreter zu beantworten. Er wurde mehrmals aufgefordert die Fragen zu beantworten. Dieser Aufforderung kam er jedoch nicht nach, sodass die Anhörung, aufgrund der Nichtkooperation des Betroffenen und somit der Aussichtslosigkeit, abgebrochen werden musste. Die nigerianische Staatszugehörigkeit wurde nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Eindeutige Sachbeweise sind jedoch für die Anerkennung im Rahmen einer erneuten Anhörung und die im Anschluss folgende Ausstellung eines ETC (Passersatzdokumentes) dringend erforderlich!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Vanlandingham